

Rundmachung,

betreffend die Verwendung von Futtermehl
und Kartoffelbrei zur Broterzeugung.

Auf Grund der §§ 45 und 46 des Gemeinde-
statutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und
B.-Bl. Nr. 17, wird bis auf weiteres verordnet:

Zur Broterzeugung darf nur reines und ausreuter-
freies Futtermehl verwendet werden.

Der Zusatz an Futtermehl darf 10%, jener an
Kartoffelbrei 20% des Gesamtgewichtes der zu ver-
arbeitenden Mehlmenge nicht übersteigen.

Übertretungen dieser Rundmachung werden mit
Geld bis zu 400 Kronen oder Arrest bis zu 14 Tagen
geahndet.

Diese Rundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,

im selbständigen Wirkungskreise,

am 5. Mai 1915.